

# „Aufklärung und Frieden“ – Betrübliches zu Kants 300. Geburtstag<sup>1</sup>

Siegfried Franke<sup>2</sup>

## I. Immanuel Kant – Eine kurze Einführung

### 1. Der Philosoph der Aufklärung

Schon weit im Vorfeld seines 300. Geburtstages sind eine ganze Reihe von Beiträgen über Kant und die Ausstrahlungen seiner Philosophie bis hin zur Gegenwart erschienen. Sie reichen von mehr oder weniger luziden Aufsätzen und Kommentaren in bekannten überregionalen Tages- und Wochenzeitungen bis hin zu hochintellektuellen Ausführungen wie etwa die in Buchform vorgelegte Diskussion über Kant zwischen dem Philosophen Omri Boehm und dem Schriftsteller Daniel Kehlmann (Boehm/Kehlmann 2024)<sup>3</sup>, bei der der Rezensent der TAZ Schwierigkeiten des Verständnisses einräumt, weil die beiden ein ausgesprochenes Gelehrtengespräch führen (Boehme 2024; s. auch Ott 2024).

Sicher ist, dass nicht nur Kant schwer zu lesen ist, sondern dass das Studium philosophischer Werke generell, seien sie älteren oder neueren Datums, nicht gerade leichte Kost ist. Ich trage drei Kostproben vor, verknüpft mit der Frage, von wem sie wohl stammen?

(1) „Aus der *Transzendental*-Philosophie ergibt sich ..., daß die objektive Welt, wie wir sie erkennen, nicht dem Wesen der Dinge an sich selbst angehört, sondern bloße *Erscheinung* desselben ist, bedingt durch eben jene Formen, die a priori im menschlichen Intellekt (...) liegen, daher sie auch nichts als Erscheinungen enthalten kann.“ (Schopenhauer 1982, 569)

(2) „Wenn das, was Kant als Allgemeine Anschauungsformen a priori definierte, medial gebunden und mit konkretem Gehalt gefüllt wird, sind die Ergebnisse der Interpretation von den verschiedenen Strukturqualitäten der zu unterscheidenden Gattungen abhängig.“ (Habeck 2001, erster Satz seiner Dissertation)

(3) „Weil nun die Rezeptivität des Subjekts, von den Gegenständen affiziert zu werden, notwendigerweise vor allem Anschauungen dieser Objekte vorhergeht, so läßt sich verstehen, wie die Form aller Erscheinungen vor allen wirklichen Wahrnehmungen, mithin a priori im Gemüte gegeben sein könne, und wie sie als eine Anschauung, in der alle Gegenstände bestimmt werden müssen, Prinzipien der Verhältnisse derselben vor aller Erfahrung enthalten könne.“ [Kant 1964, 121 (aus der „Kritik der reinen Vernunft“)]

Und, weil's so schön/interessant/aufschlussreich war, noch ein viertes und letztes Beispiel:

(4) Zeitlichkeit und Innerzeitigkeit als Ursprung des vulgären Zeitbegriffs. (Heidegger 1967/1926, Überschrift zum 6. Kapitel von „Sein und Zeit“)

---

<sup>1</sup> Schriftliche Fassung des Zoom-Vortrags bei der Wirtschaftsgilde e.V., Weinheim, 28. Mai 2024.

<sup>2</sup> Prof. em. Dr. habil. Siegfried F. Franke, lehrte an der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht, Hamburg, an der Universität Stuttgart sowie an der Andrassy Universität Budapest; seit 2018 ist er Gastprofessor an der Andrassy Universität Budapest.

<sup>3</sup> Omri Boehm, Jg. 1979, ist ein deutsch-israelischer Philosoph, der in New York lehrt. Er erhielt auf der Leipziger Buchmesse (Ende März 2024) den Buchpreis für Europäische Verständigung. Daniel Kehlmann, Jg. 1975, ist ein deutsch-österreichischer Schriftsteller. Er brach seine philosophische Dissertation ab, weil er schon mit seinem Erstwerk (Die Vermessung der Welt, 2005) großen Erfolg erzielte.

Zwei persönliche Anmerkung dazu:

(1) Ich bewundere und bedauere all jene Übersetzer, die solche Texte ins Englische, Französische, Ungarische oder in andere Sprachen transponieren müssen. Selbst Kenner der Kantischen Philosophie räumen „sprachliche Unzulänglichkeiten“ und die „historische Bedingtheit“ der Gedankenführung ein (Schmidt 1964, 2). Was die sprachlichen Unzulänglichkeiten anlangt, so kommt mir in der Tat beim Lesen geisteswissenschaftlicher Arbeiten oft das folgende Diktum von Wittgenstein (1966, 7) in den Sinn:

*„Was sich überhaupt sagen läßt, läßt sich klar sagen; und wovon man nicht reden kann, darüber muß man schweigen.“*

Das soll beileibe keine Schmähung sein, sondern lediglich ein Hinweis darauf, dass es nicht einfach ist, Schriften, die in einer ganz anderen Zeit und unter ganz anderen Umständen entstanden sind, heute angemessen zu würdigen. Hesse (2024) bringt es knapp auf den Punkt: „Kant lesen ist Kärnerarbeit.“ Das bringt mich zur zweiten Bemerkung:

(2) Philosophie-Professor Dr. Leonard Kalinnikow, Präsident der russischen Kant-Gesellschaft, verriet zum 200. Todestag Kants (12. Februar 2004), dass er sich seit mehr als vierzig Jahren mit Kant beschäftigt habe, ihn aber erst seit zehn Jahren verstanden habe (Schoenfeld/Mahler 2004). – Und mir steht es nun wirklich nicht zu, mich mit einer solchen Kant-Kapazität zu messen.

Sicher muss sich alles, was gedacht, geschrieben, gefordert oder getan wird, auch der Kritik stellen. Das geschah auch mit den Schriften von Kant bereits zu seinen Lebzeiten. Ich hege aber einen ausgeprägten Widerwillen gegen Urteile aus heutiger, oft woker Weltsicht, die ich – höflich formuliert – nur als anachronistisch bezeichnen kann. Drastischer ausgedrückt: Oft ist es reine Klugscheißerei. Als Beispiel dafür sei die Feststellung von Gabriel (2024b) zitiert: „Kant war kein aufgeklärter Mensch“, und er klassifiziert ihn obendrein als Rassisten und Frauenfeind (Gabriel (2024a). Etwas verständnisvoller geht Gosepath (2020) mit Kant um. Auch er moniert etliche rassistische Stellen bei Kant, billigt ihm aber zu, dass er später – wenn vielleicht auch stillschweigend – davon abgerückt ist. Noch harscher drückt sich der Soziologe Sofsky (2024) aus, der Moses Mendelssohn, Lessing, Montesquieu, Voltaire, Hume und nicht zuletzt Kant als „gebremste, moderate Aufklärer“ bezeichnet, die es sich aus opportunistischen Gründen nicht mit der Obrigkeit verderben wollten. Damit verrieten sie den Impuls, der jede Aufklärung antreibt.

Ungeachtet solcher Beckmessereien billigen ihm viele einen Spitzenplatz, wenn nicht *den* Spitzenplatz unter den Philosophen der Aufklärung zu (z.B. v.d. Gablentz 1965, VII) (so auch übrigens die Bildungspläne der Sekundarstufen).

## **2. Ein paar Informationen zu den ersten Jahren**

Kant wurde am 22. April 1724 als viertes von acht Kindern eines Sattlermeisters in Königsberg geboren, nicht alle Kinder überlebten. Der Vater war, aus seiner Berufsbezeichnung erkenntlich, ein Handwerker. Seine Mutter hatte keine formale Bildung, aber sie besaß das, was man heute „Herzensbildung“ nennen würde. Sie erkannte, dass der schwächliche Immanuel besondere Talente besaß und schaffte es, ihm eine gute Schulbildung zu

ermöglichen, so dass er bereits mit 16 ein Studium an der Universität Königsberg beginnen konnte. Leider starb seine Mutter schon, als er erst 13 Jahre alt war, und sein Vater starb 1746 kurz vor dem Abschluss seines Studiums.

## **II. Zur gedanklichen Spannweite von Kants Werk**

### **1. Studium und Vorlesungen**

Kant studierte Philosophie, Mathematik, Naturwissenschaften und vermutlich auch Theologie von 1740 bis 1746. Er schloss das Studium ab und veröffentlichte eine Streitschrift mit dem Titel „Gedanken von der wahren Schätzung der lebendigen Kräfte“. Wahrscheinlich hat er diese Schrift nicht als Dissertation eingereicht, weil ihre Kerngedanken dem pietistischen Zeitgeist wie auch dem Denken seines akademischen Lehrers, Professor Martin Knutzen, widersprachen.

Er verließ die Universität und hat sich vor allem als Privatlehrer über Wasser gehalten, auch um zwei seiner Geschwister zu unterstützen. Sein Ziel, eine Professur an der Universität Königsberg zu bekommen, behielt er indessen fest im Auge. Es sollte jedoch noch eine ganze Weile lang dauern. Nach dem Tod von Knutzen kehrte er 1754 an die Universität Königsberg zurück und promovierte schon 1755. Im gleichen Jahr legte er auch seine Habilitation vor, mit der er die „Venia Legendi“, also die Befugnis, an der Universität zu lehren, erlangte. Er erhielt allerdings kein festes Gehalt, sondern lebte von Höregeldern. Von 1766 bis 1772 war er in der königlichen Schlossbibliothek angestellt, was seinen Unterhalt auf eine schmale, aber etwas gesichertere Basis stellte. Einen Ruf auf die Universität Königsberg mit der Widmung „Dichtkunst“ lehnte er ebenso ab wie Rufe nach Jena und Erlangen. Der Universität Königsberg blieb er auch treu, als ihn 1778 ein Ruf an die Universität Halle erreichte, obwohl die angebotene Professur besser besoldet war und Kultusminister Karl Abraham von Zedlitz ihn dringend bat, den Ruf doch anzunehmen.

Ebenso breit wie sein Studium waren auch seine Vorlesungen. Zu nennen sind Vorlesungen aus dem Bereich der Logik, der Mathematik, der Physik, der Mechanik und natürlich der Philosophie und der Theologie. Wichtig waren ihm auch die Geographie und die Anthropologie. Was die Geographie anlangt, so war es Kant, der die (physische) Geographie überhaupt erst als akademisches Lehrfach eingeführt hat.<sup>4</sup>

### **2. Ein kurzes Wort zu Kants Publikationstätigkeit**

Von der Erteilung der „Venia Legendi“ (1755) bis zum ersehnten Ruf auf die Professur für *Metaphysik und Logik* an der Universität Königsberg sollten jedoch noch 15 Jahre vergehen – 1770: da war er bereits 46 Jahre alt. Die Breite und Zahl seiner Publikationen in dieser Zeit ist außerordentlich beeindruckend. Weil sein späteres Wirken mit den „drei Kritiken“ verbunden ist, werden seine früheren Arbeiten oft unter dem Titel „vorkritische Schriften“ zusammengefasst.

---

<sup>4</sup>Entnommen aus Spektrum.de – Lexikon der Geographie. Kant, Immanuel [https://www.spektrum.de/lexikon/geographie/kant-immanuel/3975] - abgerufen am 16.04.2024.

Es mag zunächst erstaunlich anmuten, dass Kant nach seiner Ernennung zum Professor im Jahr 1770 zwar seine Vorlesungen, die großen Zulauf fanden, sorgfältig vorbereitete, aber es gab über ein Jahrzehnt nichts Nennenswertes mehr aus seiner Feder. Das lag nicht nur an seinem ausgefeilten Tagesplan, der neben den Vorlesungen<sup>5</sup> auch Muße, Spaziergänge und soziale Kontaktpflege umfasste, so legte er großen Wert auf die mittägliche Tischgemeinschaft in seinem Haus, wobei er darauf achtete, stets auch Gäste zu laden, die ihm Neuigkeiten und Entwicklungen zu berichten wussten, die weit über Königsberg und die deutschen Lande hinausgingen.<sup>6</sup>

Auch wenn lange Zeit nach seinem Ruf nichts Wesentliches von ihm erschienen war, so arbeitete er doch an der sorgfältigen Vorbereitung seiner „Hauptwerke“, nämlich den „drei Kritiken“:

- (1) 1781: „Die Kritik der reinen Vernunft“ (2., vermehrte Aufl. 1787),
- (2) 1788: „Die Kritik der praktischen Vernunft“ und
- (3) 1790: „Die Kritik der Urteilskraft“

Hinzu kommt zwischendurch, d.h. 1784, noch sein Essay zur Frage der Aufklärung:

- (4) 1784: „Was ist Aufklärung?“

Kant beendete seine Vorlesungstätigkeit im Alter von 72 Jahren, also 1796. Kurz zuvor befasst er sich – so würden wir heute sagen – mit den institutionellen Grundlagen für einen dauerhaften Frieden (1795) und er schloss sein Schaffen mit der „Metaphysik der Sitten“ (1797) ab. Beide Publikationen kann man als seine Alterswerke bezeichnen.

- (5) 1795: „Zum ewigen Frieden“
- (6) 1797: „Die Metaphysik der Sitten“

Vier Jahre später, also 1801 wird er emeritiert, und am 12. Februar 1804, also knapp 80-jährig, stirbt Kant. Angeblich soll er sein Leben mit den Worten „Es ist gut“ ausgehaucht haben.

### **3. Kant und die „Aufklärung“**

Der Begriff der „Aufklärung“ kennzeichnet eine breite Entwicklung im Staats- und Gesellschaftsverständnis. Es kommt allmählich zur Herausbildung rechtsstaatlicher Institutionen, in dessen Folge sich das Wahlrecht zu formen beginnt. Kennzeichnend ist zudem

---

<sup>5</sup> Kant fand mit seinen Vorlesungen einen großen Anklang, und er bereitete sie auch sorgfältig vor. Allerdings hat ihn – so las ich – die hohe Stundenbelastung (22 bis 24 Semesterwochenstunden) sehr belastet. Hoffentlich liest und hört das kein Wissenschaftsminister, denn heute sind acht, maximal neun Semesterwochenstunden üblich.

<sup>6</sup> In diesem Zusammenhang ist der oft geäußerten Meinung, dass Kant ein Sonderling war, zu widersprechen. Seine kärglichen Mittel während der Studienzeit stockte er durch Gewinne aus Karten- und Billardspielen auf. Auch lehnte er den Ehestand nicht grundsätzlich ab. Es gibt eine Äußerung von ihm, die in etwa lautete: „Als ich eine Ehefrau gebraucht hätte, konnte ich mir keine leisten, und als ich mir eine leisten konnte, habe ich keine mehr gebraucht.“ (Schoenfeld/Mahler 2004). Zugegeben, sehr charmant klingt das nicht, obwohl er ansonsten doch als interessierter und charmanter Gastgeber galt.

die Trennung von Staat und Kirche sowie die rasante wirtschaftliche Entwicklung, basierend auf Erkenntnisfortschritten der Naturwissenschaften.

Eine präzise Zeitabgrenzung für die „Aufklärung“ gibt es nicht. Grob gesprochen kann man die Zeitspanne vom 16. Jahrhundert bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts nennen, und geographisch bezog sie sich auf Europa und Nordamerika.<sup>7</sup> Was Deutschland anlangt, so wird meist ein Zeitraum von 1700, manchmal auch 1720 bis 1800 genannt. Das deckt sich nahezu mit der Zeitspanne des Lebens von Immanuel Kant. Folglich atmen seine Publikationen den Geist der Aufklärung, was sich besonders in den oben genannten sechs Publikationen nach seiner Berufung auf einen Lehrstuhl in Königsberg zeigt.

Die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Fortschritte, die die Aufklärung in den einzelnen Ländern angestoßen hat, waren beachtlich, ja, man kann durchaus von einem Quantensprung sprechen. Dessen ungeachtet gelang es nicht, tragfähige Konfliktlösungsstrategien sowohl im Innern als auch nach außen zu entwickeln und institutionell zu verankern. In diesem Zusammenhang sei nur auf die schlesischen Kriege wie auch auf die Französische Revolution verwiesen, die in die Zeit des Wirkens von Kant fielen.

Vor diesem Hintergrund will ich die „drei Kritiken“ kurz voranstellen und dann auf die „Aufklärung“ und den „Ewigen Frieden“ eingehen:

### **III. Versuch einer aktuellen Deutung von Kants Hauptwerken**

#### **1. Die drei „Kritiken“ und die „Metaphysik der Sitten“**

„Kritik“ – darunter verstand Kant nicht, wie heute oft üblich, die reine Beckmesserei, sondern im traditionellen griechischen Sinne die Würdigung aller Aspekte eines Untersuchungsgegenstandes.

Im täglichen Sprachgebrauch werden *Vernunft* und *Verstand* oft als Synonyme angesehen. Kant unterschied jedoch sehr genau zwischen der *Vernunft* und dem *Verstand*.

Die *Vernunft*, genauer die „reine Vernunft“, bezeichnet die Fähigkeit des menschlichen Denkens, Erkenntnisse ohne Rückgriff auf empirische Erfahrungen zu gewinnen. In dem Zusammenhang ist oft von „a priori“ die Rede, was „unabhängig von der Erfahrung“ oder „von vornherein“ bedeutet.

Ist indessen von der „praktischen Vernunft“ die Rede, dann prägen auch empirische Befunde die Erkenntnis, was mit dem Ausdruck „a posteriori“ gekennzeichnet wird. Das Vermögen, aufgrund der Empirie, also der äußeren Welt, Begriffe zu prägen und Urteile zu fällen, wird als *Verstand* bezeichnet.

Dazu ein Zitat, das freilich die Frage aufwirft, warum Kant dem *Verstand* keine eigene „Kritik“ zumisst, sondern sich lang und breit mit der „Vernunft“ beschäftigt, wobei – wenn ich es richtig verstehe – der *Verstand* im Rahmen der „praktischen Vernunft“ eine Rolle spielt bzw. mit abgehandelt wird.

---

<sup>7</sup> Geier (2012) begreift die Aufklärung vor allem als ein europäisches Projekt.

**„Alle unsere Erkenntnisse hebt von den Sinnen an, geht von da zum Verstande und endigt bei der Vernunft ...“ (Kant 1964, 139).**

**Kurz gefasst:** So wird die „Vernunft“ in Kants erstem Hauptwerk als „reine Vernunft“ und im zweiten als „praktische Vernunft“ abgehandelt. Mit „rein“ ist gemeint, dass die Erkenntnisse ohne jeden empirischen Bezug gewonnen werden, während die „praktische Vernunft“ auf sinnlichen bzw. empirischen Erfahrungen gründet.

Daraus schließt Kant, dass sowohl die Erkenntnisse der abstrakten oder universellen Zusammenhänge und Werte („reine Vernunft“) wie auch die Erkenntnisse, die sich aus empirischen Beobachtungen ergeben („praktische Vernunft“), die Basis für „Pflichten“ bilden. Die so abgeleiteten Pflichten kulminieren in der berühmten Handlungsmaxime,

**wonach man so handeln soll, dass die Maxime des Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könnte.**

Das ist der sogenannte kategorische Imperativ. Von rein persönlichen Motiven wie Wollen, Glauben, Besitzstreben o.ä. ist abzusehen, d.h., auch Altruismus spielt dabei keine Rolle. Die *Vernunft* stellt auf ein *widerspruchsfreies Denken* ab, während der *Verstand* als *zweckorientiertes Denken* begriffen wird.<sup>8</sup>

Kant unterschied zwar die „reine“ oder „theoretische Philosophie“ von der „praktischen Philosophie“, war sich aber zugleich bewusst, dass die beiden Ausprägungen der Philosophie eines verbindenden Elementes bedürfen. Dieses verbindende Element stellt nach seiner Auffassung die Urteilskraft dar. Sie verbindet das Prinzip der Natur, das wir mit Hilfe unseres Verstandes erfassen können, mit dem Prinzip der Freiheit, das direkt unserer Vernunft zugänglich ist. Damit ist in Kürze der Kern seines dritten Hauptwerkes, nämlich der „Kritik der Urteilskraft“ skizziert.

Grob vereinfacht: In der „Kritik der reinen Vernunft“ geht es um die *theoretische Philosophie* (Kant nennt sie „reine Philosophie“, während die „Kritik der praktischen Vernunft“ die

---

<sup>8</sup> Man muss bei alledem nicht immer an hochgelegene Prinzipien oder Zusammenhänge denken. Zum Verständnis des kategorischen Imperativs genügt es, sich vorzustellen, dass jemand, der achtlos Fastfood-Verpackungen, Zigarettenskippen und auch sonst jeden Unrat auf öffentliche Wege oder Plätze schmeißt, sicher nicht wollen kann, dass jeder das tun darf. Die Folge wäre klar ableitbar. Es wäre rasch der Zeitpunkt erreicht, an dem man wegen des aufgetürmten Unrats kaum noch aus seinem Haus kommt. Zudem können sich Gesundheitsgefährdungen ergeben, weil sich im Unrat nach kurzer Zeit gefährliche Krankheitskeime entwickeln. Ich las kürzlich [24.04.2024] in einer Berliner Zeitung, dass die „Vermüllung“ öffentlicher Räume in manchen Bezirken inzwischen überhandnimmt.

Was die Vernunft anlangt: Es ist nicht vernünftig, also widersprüchlich, „2 mal 2“ als „4“ und gleichzeitig „2 mal 2 als ungleich 4“ zu definieren. Sie haben sicher schon davon gehört, dass es „woke Aktivisten“ gibt, die die herkömmliche Mathematik für rassistisch halten, weil sie Menschen, die nicht aus dem europäischen oder nordamerikanischen Kulturraum stammen, benachteiligen. Man müsse also auch Lösungen akzeptieren, die nicht den Ableitungsschritten der herkömmlichen Mathematik folgen. Diese Meinung vertreten u.a. auch kanadische Aktivisten. Dazu eine kleine Episode: Ich hatte im letzten Jahr die Gelegenheit, mich mit einem ungarntämmigen Präsidenten einer kanadischen Universität zu unterhalten. Wir waren uns darüber einig, die Brücken tunlichst zu meiden, die nach alternativen Rechenschritten erbaut würden.

Verstand, also Urteilskraft, bzw. zweckorientiertes Denken, wird gebraucht, wenn es beispielsweise um die Auswahl von geeigneten Materialien zur Wärmedämmung von Gebäuden geht.

*praktische Philosophie* (Kant nennt sie „empirische Philosophie“) behandelt (Kant 1964, 222). Wie erwähnt, stellt die „Kritik der Urteilskraft“ das verbindende Element zwischen den ersten beiden „Kritiken“ dar.

Kant war offenbar klar, dass schon die in den „zwei Kritiken“ („reine Vernunft“, „praktische Vernunft“) herausgearbeiteten Zusammenhänge weitreichende Folgen für das einzelne Individuum, den Verband der Staatsbürger und die rechtlichen und moralischen Grundlagen für den Staat haben. Das erklärt, warum er 1785 die „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ in Angriff nahm, bevor er 1790 die abschließende „dritte Kritik“, also die „Kritik der Urteilskraft“ publizierte.

Die Summe der „drei Kritiken“ ist schließlich die Basis für seine beiden Alterswerke, nämlich „Zum ewigen Frieden“ (1795) und die „Metaphysik der Sitten“ (1797). Wie bereits gesagt, ging dem 1785 die „Grundlegung der Metaphysik der Sitten“ voraus, allerdings geht die „Metaphysik der Sitten“ inhaltlich und umfangmäßig weit über die frühere „Grundlegung“ hinaus (beide auch bei Reclam erhältlich: Kant 1990; 1961).

Bei seinen Ausführungen zur „reinen“ und zur „empirischen“ Philosophie (Kant 1964, 222) geht Kant auch auf die Begriffe der *Metaphysik* sowie die der *Ethik* und der *Moral* ein. Immer dann wenn die Vorsilbe „Meta“ auftaucht, ist man geneigt, an Zusammenhänge und Werte zu denken, die in der Transzendenz liegen, also umgangssprachlich: Sie sind im *Jenseits* zu verorten. Allerdings kann man die Metaphysik auch so deuten, dass sowohl die „reine Vernunft“ wie auch die „praktische Vernunft“ uns Zusammenhänge und Daseinsformen vermuten lässt, die sich vorübergehend oder dauerhaft unserer Anschauung entziehen.

Hier bietet sich ein Exkurs zur immer wieder gestellte Frage an, ob Kant an Gott glaubte. Eine differenzierte Antwort darauf findet sich in seiner Transzendentalphilosophie (Kant 1964, 493 ff.). Danach ist Gott kein Ding, das unabhängig von unserem Denken existiert, sondern eine Idee; wörtlich:

**„Es ist aber in der moralisch-praktischen Vernunft ein Prinzip der Pflicht, d. i. der kategorische Imperativ ... Diesem Prinzip zufolge können alle Menschenpflichten zugleich als göttliche Gebote ausgesagt werden.“**

**Und weiter: „Wenn auch Gott bloß als Gedankending in der Philosophie angesehen werden soll, so ist es doch notwendig, dieses und alle ihm beigelegten Prädikate der reinen Vernunft aufzustellen, die analytisch aus dieser Idee hervorgehen ...“**

**Zurück zur Metaphysik - Das Ganze mal praktisch runtergebrochen:** Wir wissen natürlich, dass die Sonne noch existent ist, wenn sie am Abend hinter dem Horizont verschwindet und nicht mehr sichtbar ist. Das Gleiche gilt für den Mond, den wir über viele Tage im Monat gar nicht zu Gesicht bekommen. Und – nach einigem Nachdenken – kommen wir auch darauf, dass wir von vielen, wenn nicht gar von allen empirischen Dingen, nur die aufgrund unserer körperlichen (physischen) und geistigen Anlagen erfassbaren Erscheinungen wahrnehmen. So verfügen Fledermäuse wie auch einige Schlangenarten – gemessen am Menschen – nur über ein gering ausgebildetes Sehvermögen. Sie nehmen Bäume, Sträucher, Gemäuer und vieles mehr in einer anderen Weise wahr als wir Menschen. Interessant ist es auch zu beobachten, wie interessiert, neugierig, ausdauernd und manchmal auch aggressiv Hunde an Bäumen,

Sträuchern, Mauern, aber auch an anderen Lebewesen, einschließlich Menschen, schnüffeln. Das, was sich den Vierbeinern da erschließt, können wir als Menschen mit unserem eingeschränkten Riechvermögen schlicht nicht erfassen.

Diese Überlegung führt zu der in der Philosophie gängigen Rede vom „Ding an sich“, das wir nicht wahrnehmen können, über das wir aber mit Vernunft und Verstand begründete Vermutungen und Urteile anstellen können. Darin liegt der Kern des Hauptwerkes von Schopenhauer („Die Welt als Wille und Vorstellung“) (Schopenhauer 1980; 1982).

Zurück zur (*Grundlegung der*) *Metaphysik der Sitten*. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird selten präzise zwischen der Ethik und der Moral unterschieden. Manches scheint da durcheinander zu gehen, auch bei Kommissionen oder Räten, die den Begriff „Ethik“ in ihrer Bezeichnung führen.

In einer sehr kühnen Vereinfachung kann man folgende Begriffsfassung treffen: **Ethik** stellt den Versuch dar, ein (möglichst) widerspruchsfreies System von Werten zu erstellen, während die **Moral** auf die jeweils zeit-, orts- und sozialgebundene Umsetzung abstellt. In der „Metaphysik der Sitten“ versucht Kant, ein solches widerspruchsfreies Wertesystem, also eine Ethik, aufzustellen.

Auf dieser Ebene, also der Ethik, war für ihn das Verbot der Lüge unerlässlich (Kant 1964, 432 ff.), und er bestand darauf, dass auch die Notlüge nicht erlaubt sei. Damit unterläuft Kant nach meiner Auffassung bereits auf der Ebene der Ethik ein Irrtum. Natürlich ist das Verbot der Lüge, basierend auf Werten wie Transparenz, Offenheit und Ehrlichkeit zu begrüßen. Neben vielen anderen Werten gibt es jedoch auch das Verbot der Tötung anderer Menschen. Wer jedoch an dem Verbot der Lüge festhält, selbst wenn eine Notlüge ein Menschenleben retten kann, macht sich indirekt auch der Tötung schuldig.<sup>9</sup> Nicht nur nebenbei sei erwähnt, dass außer Kant auch namhafte andere Philosophen bei Mord die Todesstrafe forderten. Der Reigen beginnt bei Platon und geht über Thomas von Aquin, Hegel bis hin zu Schopenhauer. Was die Gegenwart anlangt, so las ich, dass sogar Barack Obama die Todesstrafe in besonders schweren Fällen befürwortet. Er ist zwar kein Philosoph, aber als ehemaliger US-amerikanischer Präsident hat seine Meinung doch eine beträchtliche Wirkung.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bemerken, dass Kant ein Widerstandsrecht ablehnt. Nach ihm dürfte es also Art. 20 Abs. 4 GG nicht geben. Er postulierte, dass die Revolution jederzeit ungerecht sei, und wörtlich:

**„Wider das gesetzgebende Oberhaupt des Staates gibt es keinen rechtmäßigen Widerstand des Volkes ..., sonst enthielte die oberste Gesetzgebung eine Bestimmung in sich, nicht die oberste zu sein.“** (Kant (1965, 184).

Daher lehnte er auch die französische Revolution ab, auch wenn er mit den ursprünglichen Ideen sympathisierte. Allerdings war er Realist genug, um festzustellen, dass die *Untertanen* als *gute Staatsbürger* sich auch einer unrechtmäßig zustande gekommenen Verfassung fügen müssen (Kant 1965, 185 ff.). Ich muss zugeben, dass ich schon einigermaßen verblüfft bin, wie

---

<sup>9</sup> Dieser naheliegende Schluss kommt auch Omri Boehm nicht in den Sinn, wenn er schlicht annimmt, dass jemand, der für eine gute Sache lügt, es auch sonst mit der Wahrheit nicht so genau nimmt (zitiert nach Ott 2024). Das ist eine reine Vermutung, die sich sicher nicht verallgemeinern lässt.

Kant hier *Untertanen zu guten Staatsbürgern* adelt, die verpflichtet sind, einer Verfassung zu folgen, die den Makel der Unrechtmäßigkeit trägt.

Man sieht, dass ethisch widerspruchsfreie Systeme nicht einfach zu formulieren sind, wie auch das Runterbrechen auf die Moral, also auf die Ebene des praktischen Handelns, nicht einfach ist. Ein Großteil der von Kant herausgearbeiteten Werte ist in moderne Verfassungen eingegangen. So kann man feststellen, dass die Grundrechte des deutschen Grundgesetzes sehr stark von Kant beeinflusst sind. Seine Formulierung, dass der Mensch niemals als Mittel benutzt werden dürfe, sondern dass sein Zweck allein schon im Dasein liegt, führt unmittelbar zu den Grundrechten, vor allem zur Würde des Menschen nach Art. 1 GG, aber auch zu den sogenannten Abwehrrechten gegenüber dem Staat (Artt. 2 bis 19 GG) sowie zu den Werten, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind.

Was den staatsrechtlichen Aufbau der Gewaltenteilung anlangt, so folgt das Grundgesetz republikanischen Grundsätzen, was ebenfalls Kantischen Überlegungen entspricht. Er spricht sich an mehreren Stellen, so auch im „Ewigen Frieden“ wie auch in der „Metaphysik der Sitten“ für eine Republik aus (Kant 1965, 111 ff., 177 ff.). Das war sicher auch ein Grund dafür, dass er immer wieder Ärger mit der Zensur bekam. Allerdings meinte er damit eine **Regierungsform**, die einer Gewaltenteilung im Sinne von Montesquieu entspricht, keinesfalls eine **Staatsform**.<sup>10</sup> Die *Demokratie* als Staatsform im Sinne etwa des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG, wonach alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, lehnte er ab. Sie führe zur Despotie (Kant 1965, 114). Ich leite daraus ab, dass er sich für eine Art **konstitutioneller Monarchie**, mit einem aufgeklärtem Monarchen wie Friedrich II. an der Spitze, aussprach. Dies spiegelt sich im Spruch vom „aufgeklärten Absolutismus“ wider, mit dem Werte und Maßnahmen Friedrich II. gekennzeichnet wurden.

Als kleiner Einschub zur Ethik sei noch vermerkt, dass eine der Kernaufgaben des Bundesverfassungsgerichts darin besteht, die Grundrechte so aufeinander abzustimmen, dass sie zumindest in ihrem *Wesensgehalt* nicht kollidieren. Auch darf es keine Eingriffe in diesen *Wesensgehalt* geben.<sup>11</sup> Freilich habe ich manchmal den Eindruck, dass sich das Gericht in der Grundrechtsdogmatik teilweise sehr verheddert hat und deshalb zuweilen zu fragwürdigen Entscheidungen kommt. Hinzu kommt, dass uns unser oberster Verfassungshüter, Präsident Stefan Harbarth, während der Coronazeit wissen ließ, dass die „Grundrechte“ zwar weiterhin „gelten, aber sie gelten anders als vor der Krise“<sup>12</sup>. Eine eigenartige Auffassung; sollten doch Grundrechte sich gerade in einer Krise bewähren.

Eine weitere Folge, die mir wichtig erscheint: Kant fungierte, den Schluss hat bislang – soweit mir bekannt – noch niemand gezogen, mit seinen präzisen Ableitungen der Pflichten aus den „drei Kritiken“ gewissermaßen als Vorläufer der modernen Wissenschaftstheorie. Diese gliedert sich analytisch in vier Stufen Chmielewicz (1979), und zwar erstens in die Begriffslehre,

---

<sup>10</sup> Zur präzisen Abgrenzung von Staatsformen und Regierungsformen vgl. Franke (1998, 29-47).

<sup>11</sup> Vgl. BVerfGE 16, 194 (201).

<sup>12</sup> Einer von Harbarths Vorgängern im Amt, Hans-Jürgen Papier, hat ihn dafür bei einer Veranstaltung im Juni 2023 äußerst scharf kritisiert. Quelle: <https://norberthaering.de/new/papier-bverfg/> - zitiert nach dem Blog von Norbert Häring: <https://norberthaering.de/new/papier-bverfg/> - abgerufen: 23.09.2023. Im Übrigen gibt es im Netz zahlreiche weitere Belegstellen für dieses Zitat.

der zweitens begründete und empirisch überprüfbare Annahmen über Kausalzusammenhänge folgen. Bestätigtes Wissen über grundlegende Kausalzusammenhänge garantiert freilich noch nicht ihre praktische Umsetzung. Das geschieht in der dritten Stufe, die technologisch orientiert ist. Man kann darüber streiten, ob die dann folgende vierte Stufe, nämlich der normative Wissenschaftsbegriff im engeren Sinne noch Wissenschaft ist. Festzuhalten ist jedoch, dass erst auf der Basis der verstandenen ersten drei Stufen, ein fundiertes Urteil abgegeben werden kann. Man kann daraus schließen, dass „Das Prinzip Verantwortung“ (Jonas 2003; 1979<sup>1</sup>) auf der Urteilskraft nach Kant beruht.

Leider ist seit geraumer Zeit zu verzeichnen, dass die Politik – jedenfalls gewisser Parteien – unter Missachtung begrifflicher Schärfe und der Abneigung, Kausalzusammenhänge und praktische Wirkungen zur Kenntnis zu nehmen, gleich auf die normative Ebene springt und sich an Ideologien orientiert, d.h. an Werturteilen, die sie freilich nicht begründet, sondern nur notdürftig verschleiert und als sachlich geboten darstellt. Ein prägnantes Beispiel bietet unsere ehemalige Bundeskanzlerin, die im Januar 2020 beim World Economic Forum in Davos

**„Transformationen von gigantischem, historischen Ausmaß“**

forderte, und uns dabei wissen ließ – oder sollte man besser sagen *androhte*?:

**„Diese Transformation bedeutet im Grunde, die gesamte Art des Wirtschaftens und des Lebens, wie wir es uns im Industriezeitalter angewöhnt haben, in den nächsten 30 Jahren zu verlassen ...“** (zitiert nach Franke 2021,153 f.).

Damit hat Angela Merkel der kommenden Regierung eine prächtige Vorlage geliefert, die die „Ampel“ ab Dezember 2021 zügig und ohne Rücksicht auf die Realität umsetzt, die ja Kausalzusammenhänge und praktische Wirkungen widerspiegelt, und von der man sich inzwischen „umzingelt“ sieht.<sup>13</sup>

Kant erkannte mit seinen „Kritiken“ bereits den „Schleier des Nichtwissens“, auch wenn er die damit verbundene Idee nicht so nannte. Diesen Begriff prägte der US-amerikanische Philosoph John Rawls (1921-2002). Er bezeichnete jene Regeln als gerecht, die a priori, d.h. ohne Kenntnis künftiger Entwicklungen, von den Regelsetzern als vernünftig erkannt werden. Dabei greift er auch auf Kants „Kritiken“ zurück, und er betrachtet Gerechtigkeit als Fairness, die zugleich Freiheit als Gleichheit interpretiert (Rawls 1992, 103 ff., 107 ff.; s. auch 255 ff.; s. auch Rawls 2021; 1979<sup>1</sup>).

Es liegt auf der Hand, dass die – wenn ich sie hier mal so nennen darf – Altparteien, die Regeln für die Arbeit im Parlament aufgestellt hatten und sicher für angemessen und gerecht hielten, sich plötzlich einen feuchten Kehricht darum kümmerten, als eine neu ins Parlament gewählte Partei bei ihnen Ängste aufkeimen ließ, dass ihre Pfründe schrumpfen könnten. Flugs änderten Sie die Regeln zur Wahl des Alterspräsidenten und der Vize-Präsidenten des Bundestages, und sie hielten sich auch nicht an die bisherigen Regeln für die Mitarbeit und den Vorsitz in den Ausschüssen. Auch meinten sie, nur den ihnen nahestehenden Parteistiftungen Gelder zuschustern zu können.

---

<sup>13</sup> So Robert Habeck, der in der Talkshow mit Anne Will vom 03.12.2023 für die Regierung erklärte: „Wir sind umzingelt von Wirklichkeit“.

Unabhängig von parteipolitischen Präferenzen ist ein solches Verhalten offenkundig unfair und ungerecht, und es würde gewiss weder von Kant noch von Rawls als gerecht empfunden werden.

## 2. „Aufklärung“ und „Frieden“

### 2.1 „Aufklärung“

Ich mache mir hinsichtlich der „Aufklärung“ zunächst einen schlanken Fuß und gebe schlicht die wenigen Kernsätze, die seinen diesbezüglichen Aufsatz im Dezemberheft 1784 der Berlinischen Monatsschrift kennzeichnen, und die auch oft in der Diskussion verwendet werden, ohne in die Tiefe zu gehen, wieder. Hier der erste Absatz (Kant 2004, 5):

**„AUFKLÄRUNG ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der EntschlieÙung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen, Sapere aude! Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung.“**

Und er fährt weiter fort, dass für die Unmündigkeit „Faulheit und Feigheit ... die Ursachen (sind).“ Und weiter:

**„Es ist so bequem, unmündig zu sein.“** (Kant 2004, 5)

Kant räumt ein, dass es „für den einzelnen Menschen schwer (ist), sich aus der ihm beinahe zur Natur gewordenen Unmündigkeit herauszuarbeiten.“ (Kant, 2004, 5). Die Betonung liegt hier auf dem *einzelnen Menschen*. Im Folgenden führt Kant (2004, 6 f.) dann aus, dass es einem *Publikum* leichter falle, sich – ich füge hinzu: allmählich – aus der Unmündigkeit zu befreien. Voraussetzung dazu ist, dass man ihm nur Freiheit lässt. Im Publikum – heute ist es wohl angemessener zu sagen – in einer Gesellschaft, gibt es immer einige Selbstdenkende, „die,“ – ich zitiere –

**„nachdem sie das Joch der Unmündigkeit selbst abgeworfen haben, den Geist einer vernünftigen Schätzung des eigenen Wertes und des Berufs jedes Menschen, selbst zu denken, um sich verbreiten werden.“** (Kant 2004, 6).

Dreh- und Angelpunkt der Aufklärung ist mithin die *Freiheit*. Das führt uns zur Frage, wer die Freiheit gewährt und welche Bereiche sie umfasst. Wenn ich Kant richtig verstehe, dann kommt sie vom Publikum – der Gesellschaft – selbst, denn Freiheit heißt vor allem, von seiner Vernunft in allen Stücken *öffentlichen Gebrauch* zu machen (Kant, 2004, 6). Das ist möglich, so deute ich Kant (2004, ff.), wenn die Freiheit als Leitbild institutionell, d.h. verfassungsrechtlich, verankert ist. Für konstitutionelle Monarchien bedeutete das, dass der Fürst ein solches Leitbild verankern und vorleben muss, und zwar in erster Linie in Bezug auf die Religion. Auf die selbst gestellte Frage,

**ob wir „in einem aufgeklärtem Zeitalter?“ leben,**

antwortet er:

**„Nein, aber wohl in einem Zeitalter der Aufklärung“** (Kant 2004, 9).

In diesem Sinne verstand er das Wirken Friedrich II. (Friedrich der Große, 1712-1786) als „das Zeitalter der Aufklärung oder das Jahrhundert Friedrichs“ (gemeint ist der II.) (Kant 2004, 9). Natürlich darf man die Schlesischen Kriege, die er gegen Österreich führte, um sich als europäische Großmacht zu entwickeln, nicht ignorieren. Es ist jedoch verfehlt, Preußen deshalb des Militarismus zu beschuldigen. Ohne die zahlreichen Reformen zum Rechtsstaat mit moderner Verwaltung, einem funktionierendem Steuersystem und der Gewaltenteilung sowie der Abschaffung der Folter und der Gewährung der Religionsfreiheit („Bei mir kann jeder nach seiner Façon selig werden.“), hätte sich Preußen nicht als Großmacht entwickeln können. Damit sind die wesentlichen Inhalte dessen, was Kant unter Aufklärung verstand, wiedergegeben, allerdings kann man sagen, dass sie, auch wenn einige Teile seiner „Kritiken“ und die „Metaphysik der Sitten“ noch nicht publiziert waren, dennoch als ein knapper Extrakt seiner dort vertieft und breit dargelegten Zusammenhänge von Vernunft, Verstand und Urteilskraft zu verstehen sind.

**Ein kleiner Exkurs:** Kant legt in seinen „drei Kritiken“ dem aufgeklärten Bürger nahe, durch eine präzise Begriffsfassung und dem anschließenden Aufspüren von Kausalzusammenhängen (Vernunft) zu einem angemessenen Urteil und einer dementsprechenden Handlung zu kommen (Verstand). So lässt sich seine Aufforderung „Habe Mut, dich deines Verstandes zu bedienen“ deuten. Demgegenüber zielt die in Deutschland seit Jahren betriebene Ausdehnung des Sozialstaates darauf ab, den Bürger unmündig zu halten oder in die Unmündigkeit zurückzuführen. Unmündige und unfreie Bürger sind – so wohl das Kalkül – vom Staat abhängig und neigen nicht zur Renitenz. Zur Unmündigkeit führt auch die stetig wachsende Bürokratie, sowohl in Deutschland als auch in der EU.

Eine weitere Gefahr, die man gerade auch in der Gegenwart einer pseudo-moralischen aufgeladenen Politik beobachten kann, besteht, darin dass die Menschen von der Obrigkeit so weit wie möglich unwissend gemacht und in diesem Stand auf gehalten werden (Kant 2044,5). Boehm (2024, 124) zieht von da den Schluss zu Tocquevilles „Tyrannei der Mehrheit“, die den Schritt aus der Unmündigkeit verhindert.

## **2.2 „Zum ewigen Frieden“**

Auch wenn Ableitungen aus den „Kritiken“ wie auch die Anstöße aus der „Aufklärung“ moderne Verfassungen und den Aufbau rechtsstaatlicher Institutionen befruchtet haben, so reichten sie nicht so weit, einen halbwegs stabilen Frieden zwischen den sich formenden Nationen und Großmächten zu garantieren, wie die schon erwähnten Kriege zu Kants Zeiten und vor allem die furchtbaren beiden Weltkriege im 20. Jahrhunderts zeigen.

Die Erfahrung der Kriege zu Kants Lebzeiten und die Ahnung noch kommender schlimmerer Waffengänge mögen Kant bewogen haben, einige Normen „Zum ewigen Frieden“ niederzulegen (Kant 1795; vermehrte Aufl. 1796; hier zitiert nach Kant 1965).

Kants „philosophischer Entwurf“ gliedert sich in mehrere Abschnitte. Im ersten Abschnitt beschreibt Kant sechs Kernthesen, die einem Frieden unter den Staaten vorausgehen müssen, die er *Präliminarartikel* nennt. Ihm folgen im zweiten Abschnitt drei *Definitivartikel*, deren Beachtung den Frieden zu garantieren vermögen. Es folgen noch zwei Zusätze und ein Anhang.

Ich skizziere einige zentrale Artikel und verknüpfe sie mit aktuellen Kommentaren.

Im ersten Präliminarartikel (PA) fordert Kant, dass es **keinen Friedensschluß geben darf, der geheime Vorbehalte zu einem künftigen Kriege enthält**. Ich messe das *Budapester Memorandum* vom 5. Dezember 1994 an diesem Grundsatz und komme zum Ergebnis, dass Russland einen solchen geheimen Vorbehalt hegte. Im genannten Abkommen garantierten die USA, Großbritannien und *Russland* der Ukraine die Unabhängigkeit und die territoriale Integrität, wenn sie ihre Atomwaffen an Russland abgibt. Bill Clinton, John Major und Boris Jelzin unterzeichneten den Vertrag. Ob nun Jelzin solche geheimen Vorbehalte hegte, ist unerheblich, immerhin stemmte er sich gegen eine weitere NATO-Osterweiterung, und man hätte – Geschichtskennntnisse vorausgesetzt – wissen können, dass solche Vorbehalte später aufkeimen würden. So auch Willaschek (2024, 38).

Im dritten PA regt Kant an, dass **im Laufe der Zeit stehende Heere aufgelöst werden sollen**. Die verschiedenen Bemühungen, den Bestand an Atomwaffen einzuschränken und deren Weiterverbreitung zu verhindern, stehen sicher im Geist dieses Grundsatzes, auch wenn die Bemühungen seit einiger Zeit – siehe Nordkorea, Iran und Russland – ins Stocken geraten sind.

Mit dem vierten PA will Kant die Aufnahme von **Staatsschulden zur Finanzierung äußerer Staatshändel** verbieten. Unwillkürlich denkt man da an das „Sondervermögen“ von 100 Milliarden Euro zur Modernisierung der Bundeswehr, das Bundeskanzler Olaf Scholz vor zwei Jahren versprach, und – wie ich las – hat Verteidigungsminister Boris Pistorius das meiste davon schon ausgegeben.

Beim fünften PA denkt man natürlich sofort an den Angriffskrieg, den Russland gegen die Ukraine führt. Er lautet, dass **kein Staat sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staats gewalttätig einmischen soll**.

Der sechste PA führt unsere Gedanken ebenfalls zum gegenwärtigen Angriffskrieg Russlands, denn er lautet, dass **kein kriegführender Staat sich solche Mittel erlauben darf, die eine spätere Friedenslösung unmöglich machen**. Dazu gehören sicher Kriegsverbrechen größter Art. Ich halte es allerdings nicht für klug, dass der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag im März letzten Jahres einen Haftbefehl gegen Wladimir Putin wegen mutmaßlicher Kriegsverbrechen in der Ukraine erlassen hat. Realpolitisch gefragt: Mit wem will man denn über ein Kriegsende und einen Friedensschluss verhandeln, wenn nicht mit Putin?

Von den im Zweiten Abschnitt erläuterten drei Definitivartikeln möchte ich zunächst die ersten beiden erwähnen, und zwar die Forderung, dass **die bürgerliche Verfassung in jedem Staat republikanisch** sein sollte, und dass **das Völkerrecht föderalen Grundsätzen freier Staaten entsprechen** sollte.

Mit dem zweiten Grundsatz zieht Kant eine Linie zu einem Völkerbund, der nach seiner Auffassung ein Staatenbund, aber kein Bundesstaat sein sollte. Man kann den Ausführungen Kants (1965, 118 ff.) entnehmen, dass sich die Idee eines friedenssichernden Völkerbundes allmählich immer mehr ausbreiten kann. Da sich indessen Staaten ungern in ihrer Souveränität einschränken lassen, besteht immer die Gefahr, dass sie ihre Macht durch die Eroberung fremder Gebiete ausdehnen wollen. Einfachen Friedensverträgen ist mithin ein – wenn auch beim Abschluss unbekanntes – Verfallsdatum immanent.

Daraus ist zu schließen, dass die Erweiterung des Völkerbundes nicht zu hastig, sondern behutsam angegangen werden sollte (in dem Sinne auch Scruton 2022, 14). Der nach dem Ersten Weltkrieg im Jahr 1920 gegründete Völkerbund griff offenkundig die Ideen von Kant auf, aber sein Organisationsaufbau war noch nicht hinreichend durchdacht und vom stabilen Willen seiner Mitglieder getragen. So nimmt es nicht wunder, dass er spätestens mit Beginn des Zweiten Weltkrieges funktionsunfähig war, auch wenn er formell erst im April 1946 aufgelöst wurde.<sup>14</sup> Kant hatte offenbar ein Scheitern solcher Zusammenschlüsse vorausgesehen, wenn nicht alle Mitgliedstaaten Republiken sind (s. auch Scruton 2021, 181). Republiken fußen jedoch auf einer Bürgerschaft, die sich ihrer Souveränität bewusst ist (Scruton 2022, 18, 29 ff.). Souveränität – um einen Hinweis auf die EU zugeben, die sich immer neue Kompetenzen anmaßt –, bedeutet jedoch zugleich, das Subsidiaritätsprinzip zu achten. Darauf wies auch der überzeugte Europäer Helmut Schmidt immer wieder hin (hier: Schmidt 2000, 249).

Der Hinweis Scrutons zeigt besonders klar, warum der Völkerbund scheitern musste; war er doch im Zusammenhang bzw. als Vorspann zum Versailler Friedensvertrag formuliert worden, dessen Vertragsinhalte einseitige Schuldzuweisungen und maßlose Forderungen beinhalteten. Das konnte von einigen Staaten, wie etwa dem dezimierten Ungarn, aber auch dem um seine Staatsform beraubten Deutschland, nur als Affront, d.h., als Angriff auf das (Selbst-)Bewusstsein ihrer Bürgerschaft und damit ihrer Staatssouveränität betrachtet werden.

Kants Idee eines Völkerbundes zur Sicherung des Friedens wurde mit der Gründung der UN (United Nations, auch United Nations Organisation, UNO; Vereinte Nationen) im Oktober 1945 wieder aufgegriffen. Sie umfasst mittlerweile über 190 Staaten, darunter alle großen Staaten, wie auch die beiden Supermächte USA und Russland sowie China und Indien, die offenkundig auf dem Sprung zu Supermächten sind.

Zwar ist es bislang noch nicht zu militärischen Auseinandersetzungen zwischen den Supermächten gekommen. Ob die UN dazu maßgeblich beigetragen hat, ist fraglich, vielleicht war es auch die Urteilskraft der Supermächte selbst, die derartiges verhindert hat. Unzweifelhaft hat es jedoch sogenannte Stellvertreterkriege gegeben, und der UN ist es nicht gelungen, viele andere Kriege zu verhindern, leider auch in Europa, wie das blutige Auseinanderbrechen des jugoslawischen Staates belegt. Zu erwähnen ist auch der Waffengang zwischen Großbritannien und Argentinien (1982). Und der NATO gelang es seinerzeit nur mit Mühe einen Krieg zwischen den beiden Mitgliedstaaten Türkei und Griechenland zu verhindern; nicht verhindern konnte sie jedoch, dass die Türkei die Spaltung Cyperns betrieb. Das offenkundige Scheitern einer dauerhaften Friedenssicherung hält die UN und ihre inzwischen zahlreichen Unterorganisationen jedoch nicht von einer sehr bedenklichen Entwicklung ab. Diese besteht im beharrlichen Bemühen, laufend ihre Kompetenzen zu Lasten der Mitgliedstaaten auszudehnen. Beispielhaft dafür steht die WHO, die künftig verbindlich für alle Mitgliedstaaten ausrufen möchte, was eine Pandemie ist und mit welchen Mitteln sie – bis zur Ebene der einzelnen Menschen (Stichwort Zwangsimpfung) – zu bekämpfen ist. Ein weiteres Beispiel bietet der Migrationspakt, dem die EU zugestimmt hat, ohne sich um abweichende Meinungen aus z.B. Ungarn, Polen und auch aus der Slowakei zu kümmern.

---

<sup>14</sup> Deutschland schloss sich 1926 dem Völkerbund an, trat aber 1933 schon wieder aus.

Nebenbei sei noch angemerkt, dass es schon merkwürdig ist, wenn etwa Staaten, die sich wenig um Menschenrechte scheren (China, Saudi-Arabien), Mitglied im UN-Menschenrechtsrat sind oder gar den Vorsitz führen.

Zu unterstreichen ist nicht zuletzt, dass die EU (angefangen von der Montanunion, der EWG, der EAG, auch Euratom genannt, und der EG) den Frieden unter ihren Mitgliedstaaten jetzt schon jahrzehntelang sichern konnte, nicht aber den Frieden in Europa insgesamt, wie das erwähnte Ende des ehemaligen Jugoslawien zeigt.

Auch internationale Friedens- oder Garantieabkommen halten selten das, was sie versprechen, wie das bereits angeführte Garantieabkommen von Budapest zeigt, das die Ukraine schützen sollte.

Schließlich ist die Absicht des dritten Definitivartikels kurz zu umreißen, der allen Bürgern ein *Weltbürgerrecht* einräumt. Damit ist indessen nicht ein beliebiges Niederlassungsrecht gemeint, dass letztlich dem „Globalen Migrationspakt“ zugrunde liegt, und den die EU-Kommission möglichst noch vor den Europawahlen im Juni 2024 durchwinken will. Gemeint ist lediglich, dass jeder (friedliebende) Mensch das Recht hat, andere Staaten als Gast zu betreten. Ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht ist damit nicht verbunden, aber das Weltbürgerrecht ermöglicht es, dass „entfernte Weltteile miteinander friedlich in Verhältnisse (kommen)“ (Kant 1965, 120). Weder der „Globale Migrationspakt“ noch die nahezu ungefilterte Einreise nach Deutschland lässt sich mit der Vorstellung Kants vom Weltbürgerrecht begründen. Wer seine weiteren Ausführungen (ebenda, 121 f.) liest, in denen er das Verhalten jener „Gäste“, die sich Gebietsteile in Afrika, Amerika und Asien aneigneten und ausbeuteten, geißelt, wird erkennen, dass Kant weder Kolonialist noch Rassist war. Solche gedankenlose Zurechnungen sind nachgeplappert und zeugen von wenig Quellenkenntnissen.

#### **IV. Eine nicht ganz erstgemeinte Zusammenfassung in verzweifelter Kürze**

Ohne die enorme geistige Leistung Immanuel Kants schmälern zu wollen, lassen sich im Sinne Wittgensteins seine außerordentlich differenzierten und feinsinnigen Überlegungen in wenigen Kernsätzen zusammenfassen:

*Der Mensch soll sich nicht widersprüchlich verhalten (Vernunft), er soll seine Vernunft und Urteilskraft gebrauchen (Verstand, Mündigkeit), und er soll sich tugendhaft verhalten.*

----

#### **Literatur/Quellen**

Boehm, Omri (2024): Radikaler Universalismus jenseits von Identität, Berlin: Ullstein, 5. Aufl.

Boehm, Omri / Kehlmann, Daniel (2024): „Der bestirnte Himmel über mir“ (aus dem Englischen von Michael Adrian), Berlin: Propyläen.

Boehme, Tim Caspar (2024): Philosoph Kant im Dialog. Im Namen des moralischen Gesetzes, in: TAZ, 17.03.2024, 16:23 Uhr.

- Chmielewicz, Klaus (1979): Forschungskonzeptionen der Wirtschaftswissenschaft, 2., überarb. und erw. Aufl., Stuttgart: Poeschel.
- Franke, Siegfried F. (1998): Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 2., völlig Neubearb. und erw. Aufl., Heidelberg, R.v.Decker.
- Gablentz, Otto Heinrich von der (Hrsg.) (1965): Immanuel Kant. Politische Schriften, Köln/Opladen: Westdeutscher Verlag (hier: Einleitung des Herausgebers, VII -XXX).
- Gabriel, Markus (2024a): Auch heute bleibt er bestimmend. Zu Kants Geburtstag am 22. April 172, in Frankfurter Rundschau, 22.04.2024, S. 21.
- Gabriel, Markus (2024b): „Kant war kein aufgeklärter Mensch“, in: ZEIT Geschichte. Epochen. Menschen. Ideen, Nr. 1/2024, S. 116-119.
- Geier, Manfred (2012): Aufklärung – Das europäische Projekt, Reinbek: Rowohlt.
- Gosepath, Stefan (im Gespräch mit Gabi Wuttke) (2020): Kant und die Rassismus-Debatte. „Die Vertreter der Aufklärung sind nicht unschuldig“. Deutschlandfunk Kultur, 16.06.2020 [<https://www.deutschlandfunkkultur.de/kant-und-die-rassismus-debatte-die-vertreter-der-100.htm>], abgerufen am 26.03.2024.
- Habeck, Robert (2001): Die Natur der Literatur. Zur gattungstheoretischen Begründung literarischer Ästhetizität, Würzburg: Königshausen und Neumann [zugl. Dissertation Universität Hamburg, FB Sprachwissenschaften, 2000].
- Heidegger, Martin (1967): Sein und Zeit, 11., unveränd. Aufl., Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Hesse, Michael (2024): „Der kritische Weg ist allein noch offen“, in: Frankfurter Rundschau, 23.04.2024, S. 28.
- Jonas, Hans (2003): Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, Frankfurt (Main): Suhrkamp Taschenbuch (Erstauf. 1979).
- Kant; Immanuel (1795<sup>1</sup>): Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf, Königsberg: Nicolovius [abgedruckt in: Kant 1965, S. 104-150].
- Kant, Immanuel (1961; Nachdruck 2019): Grundlegung der Metaphysik, Stuttgart: Reclam. [Ersterscheinung 1785, Riga: J. F. Hartknoch].
- Kant, Immanuel (1964): Die drei Kritiken in ihrem Zusammenhang mit dem Gesamtwerk. Mit verbindendem Text zusammengefaßt von Raymund Schmidt).
- Kant, Immanuel (1965): Immanuel Kant. Politische Schriften. Herausgegeben von Otto Heinrich von der Gablentz, Köln und Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Kant, Immanuel (1990; Nachdruck 2023): Die Metaphysik der Sitten, Stuttgart: Reclam [Ersterscheinung 1797, Königsberg: Nicolovius; 1798 erscheint eine vermehrte Aufl.].
- Kant, Immanuel (2004; 1784<sup>1</sup>): Was ist Aufklärung? In: Utopie kreativ, Heft 159, Januar 2004, S. 5-10. Ersterscheinung in: Berlinische Monatsschrift, Dezemberheft 1784, S. 481-494. [auch als Reclam, Stuttgart 1984, 2013, erhältlich.]
- Ott, Karl-Heinz (2024): Boehm und Kehlmann über Kant. Moralische Eindeutigkeit wäre schon ganz gut, in: FAZ, 02.02.2024, aktualisiert: 23.02.2024, 21:54 Uhr.
- Rawls, John (1992): Die Idee des politischen Liberalismus, Frankfurt (Main): Suhrkamp.
- Rawls, John (2021; 1979<sup>1</sup>): Eine Theorie der Gerechtigkeit, Berlin: Suhrkamp Insel [engl. Erstauflage: A Theory of Justice, 1971, Belknap Press, USA].
- Schmidt, Helmut (2000): Die Selbstbehauptung Europas. Perspektiven für das 21. Jahrhundert, Stuttgart, München: Deutsche Verlags-Anstalt.

- Schmidt, Raymund (1964): Vorbemerkung, in: Kant (1964), S. 1-5.
- Schoenfeld, Gerda-Marie / Mahler, Ute (2004): Immanuel Kant. Zauber der Vernunft, in: stern Plus, 10.02.2004, 17:03 Uhr.
- Schopenhauer, Arthur (1980; 1982): Die Welt als Wille und Vorstellung, Zwei Bände, Darmstadt: Berechtigte Sonderausgabe für die Wissenschaftliche Buchgesellschaft [Der erste Band erschien 1819 bei Brockhaus, der zweite 1844; es gab auch noch erw. und verb. Auflagen].
- Schopenhauer, Arthur (1982): Die Welt als Wille und Vorstellung, Band I, hier: Anhang Kritik der Kantischen Philosophie, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 359 – 715.
- Scruton, Roger (2021): Von der Idee, konservativ zu sein, 3. Aufl., München: FBV.
- Scruton, Roger (2022): Zur Nation. Ein Pamphlet, Wien/Leipzig: Karolinger (engl. Erstaufl. 2004).
- Sofsky, Wolfgang (2024): Was ist Aufklärung? [erschienen bei Achgut.com, 02.03.2024: [https://www.achgut.com/artikel/was\\_ist\\_radikale\\_aufklaerung](https://www.achgut.com/artikel/was_ist_radikale_aufklaerung) – abgerufen am 18.03.2024].
- Willaschek, Marcus (2024): „Ein ewiger Friede ist nicht nur auf dem Friedhof möglich“. Ein Interview mit Michael Hesse, in: Frankfurter Rundschau, 20.04.2024, S. 38/39.
- Wittgenstein, Ludwig (1966): Tractatus logico-philosophicus. Logisch-philosophische Abhandlung, edition suhrkamp 12 (Erstauflage 1921).